

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen

II H - 76/5033

Bearbeiterin

Frau Beiersdorf / II H 10



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 3067

Telefon (030) 9020 - 3054

Telefax (030) 902028 - 3054

E-Mail petra.beiersdorf@senfin.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Datum 04. November 2013

Rundschreiben SenFin II Nr. 95 /2013

Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen von Arbeitsunterbrechungen ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt

Anlage: Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (SV) vom 12.03.2013

Inhalt:

Informationen für den Personalservice:

Fortbestand des Versicherungsverhältnisses / der Mitgliedschaft bei
Arbeitsunterbrechungen ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August
2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

1. Allgemeines

Die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung beginnt grundsätzlich mit dem Tag des Eintritts in das entgeltliche Arbeitsverhältnis; unabhängig davon, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen übermittelt oder SV-Beiträge entrichtet werden. Die Grundvoraussetzung bildet demnach das **Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgeltzahlung**.

Es kommt naturgemäß häufig vor, dass die Beschäftigung unterbrochen wird. Teilweise erhält der Beschäftigte während dieser Unterbrechungen sein Arbeitsentgelt weiter, teils wird das Arbeitsentgelt durch eine Entgeltersatzleistung (z. B. Krankengeld) ersetzt oder aber die Entgeltzahlung fehlt völlig. In diesen Fällen ist zu klären, wie sich diese Arbeitsunterbrechungen auf die Versicherungspflicht und damit auf die Mitgliedschaft auswirken. Generell ist zu unterscheiden, ob die Unterbrechung der Beschäftigung **mit** oder **ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts** erfolgt.

In der Verlautbarung vom 12.03.2013 haben die SV-Spitzenverbände zu den Auswirkungen von Arbeitsunterbrechungen **ohne** Anspruch auf **Arbeitsentgelt** in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aktuell Stellung genommen (vgl. Anlage). Diese Fassung ersetzt die gemeinsame Verlautbarung vom 28.04.2004 und enthält **insbesondere** folgende Aktualisierungen:

- Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt nicht als fortbestehend, wenn Krankengeld, Krankentagegeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld (nach § 13 Abs. 1 oder 2 MuSchG) oder nach gesetzlichen Vorschriften Elterngeld bezogen wird. **Gleiches herrscht vor** bei Bezug von Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften aufgrund einer **Organspende** (vgl. Anlage Pkt. 1.3, Abs. 1).
- **Privat** Versicherte werden **gesetzlichen** Versicherten gleichgestellt, wenn **Krankentagegeld** im Anschluss an das Ende der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit bezogen wird (vgl. Anlage Pkt. 1.3, Abs. 2).
- Bei Arbeitsunterbrechung durch **Elternzeit** oder **Pflegezeit** gilt die Beschäftigung **nicht** als fortbestehend (vgl. Anlage Pkt. 1.5).
- Bei Zubilligung einer **Rente** wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gilt die Beschäftigung als fortbestehend; längstens für einen Monat (vgl. Anlage Pkt. 1.6).

2. Arbeitsunterbrechungen mit Entgeltzahlung

Eine Arbeitsunterbrechung **mit Fortzahlung** des Arbeitsentgelts (z. B. bezahlter Urlaub, bezahlte Feiertage, Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit) berührt die Mitgliedschaft auf Grund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses nicht. Die Versicherungspflicht in Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bleibt bestehen.

3. Arbeitsunterbrechungen ohne Entgeltzahlung

Voraussetzung für den Eintritt der Versicherungspflicht und folglich den Beginn/Erhalt der Mitgliedschaft ist die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt. Wird die Beschäftigung **ohne Fortzahlung** des Arbeitsentgelts unterbrochen, fehlt eine we-

sentliche Voraussetzung. Um zu vermeiden, dass nicht jede Arbeitsunterbrechung ein sofortiges Ende der Versicherungspflicht bzw. der Mitgliedschaft zur Folge hat, sieht der Gesetzgeber bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein **Weiterbestehen** der Versicherungspflicht vor. Zu diesen Arbeitsunterbrechungen zählen z. B.:

- rechtmäßiger / rechtswidriger Arbeitskampf (Streik, Aussperrung),
- unbezahlter Urlaub,
- unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit.

4. Fortbestand der Beschäftigung und Versicherungspflicht

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV **gilt** eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als **fortbestehend**, solange das Beschäftigungsverhältnis **ohne** Anspruch auf **Arbeitsentgelt** fort dauert, jedoch **nicht länger als einen Monat**.

Diese Vorschrift gilt einheitlich für alle Zweige der Sozialversicherung und bedeutet, dass die Versicherungspflicht für die Dauer der Arbeitsunterbrechung **ohne** Anspruch auf **Arbeitsentgelt** in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung **fortbesteht**.

Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass die Dauer der Arbeitsunterbrechung von **vornherein befristet** ist. Die Versicherungspflicht bleibt mithin auch dann für einen Monat erhalten, wenn die Dauer der Unterbrechung **nicht absehbar** oder diese von vornherein auf einen Zeitraum von **mehr als einen Monat befristet** ist.

Die beigegefügte Verlautbarung enthält weitere Informationen sowie entsprechende Fallbeispiele. Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

Mayr